

No 32 — 36.

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Dreizehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N<sup>o</sup> 32.

9. August.

1848.

### Die deutsche Schule und der deutsche Reichstag. \*)

Das deutsche Volk hat ein Recht auf Bildung, auf allgemeine menschliche Bildung. Auch Artikel IV. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volks sagt wörtlich: §. 17. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 18. Unterricht zu geben und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei. §. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt.“ Allein damit ist dem Volke die Bildung noch keineswegs verbürgt; es bedürfen diese Grundrechte eines Zusages und einer Beschränkung; des Zusages: zu §. 19: „die öffentlichen Volksschulen sind Staats- nicht Kirchenanstalten“, und der Beschränkung des §. 18: „das Recht, Unterricht zu geben und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht nur vom Staate geprüften Lehrern zu.“

Die öffentlichen Volksschulen waren zeither fast ohne Ausnahme Kirchenschulen, von den Kirchengemeinden durch das von den Aeltern bezahlte Schulgeld erhalten, von Kirchenbehörden beaufsichtigt. Soll künftig jeder deutsche Staat allen seinen Bürgern unentgeltlich eine allgemeine Bildung geben, so muß zunächst der Staat oder die bürgerliche Gemeinde — nicht die Kirchengemeinde — die Unterrichtskosten aufbringen. Der Staat kann ja keine Kirchengemeinde, wenn sie nicht will, zwingen, das Schulgeld aufzuheben, noch viel weniger aus Staatskassen für alle bestehenden und für jede der bei der gestatteten Bildung neuer Religionsgesellschaften noch entstehenden Kirchengemeinden besondere Kirchenschulen errichten. Wenn keine Staatskirche mehr giebt, können auch Kirchen- und Konfessionsschulen nicht die öffentlichen Schulen für alle Staatsbürger sein, obschon der Staat keiner Kirche zu verbieten hat, Konfessionsschulen auf eigene Kosten zu gründen. Die öffentlichen Volksschulen müssen also, — sobald der Staat Allen unentgeltlichen Unterricht verbürgt, — allgemeine, vom Staate erhaltene Bildungsanstalten für alle jungen Staatsbürger werden.

\*) Aus den Vaterlandsblättern.

Das Volk hat aber nicht bloß ein Recht auf Bildung überhaupt, sondern auf eine dem Zwecke eines freien Staates entsprechende, rein menschliche, volksthümliche Bildung. Eine solche wird dem Volke nur dann verbürgt, wenn der Staat die öffentlichen Bildungsanstalten beaufsichtigt, die öffentlichen Lehrer prüft und das zeitliche ausschließliche Aufsichtsrecht der Kirchenbehörden aufhebt.

Sobald keine der bestehenden Kirchen mehr Staatskirche ist, kann auch keiner ein vorherrschender Einfluß und ein Aufsichtsrecht über öffentliche Schulen zugestanden werden. Der Staat kann den Kirchen Freiheit, volle Freiheit geben, die sie verlangen; aber die Herrschaft über die öffentlichen Schulen muß er ihnen nehmen. Die Kirchen haben im Allgemeinen ihren Beruf für Religiosität und Sittlichkeit zu wirken, zeither schlecht verstanden. Ganze Kirchen waren es, die, mit dem Absolutismus und der Aristokratie stets im Bunde, zum Danke wieder von Despoten und Aristokraten, als willige Anstalten des Polizeistaates, geschützt wurden. Geistliche waren es, die den Geist des Volkes verkümmern ließen, wird namentlich die Unwissenheit des Landmannes absichtlich nähren, um ihn, im Vereine mit volksfeindlichen Regierungen desto sicherer auszubeuten. So lange die Schulen Kirchenanstalten bleiben, wird die neugewährte Unterrichtsfreiheit — Belgien ist ein warnendes Beispiel — nur eine Freiheit für herrschsüchtige Priester sein, das Volk für ihre Sonderzwecke zu bilden und der Aufklärung, der politischen wie der religiösen, entgegen zu arbeiten; die Freiheit des Volkes aber wird durch eine von Jugend an eingepfropfte Unterwürfigkeit unter fremde Autorität untergraben werden. So lange der Jugendunterricht in den Händen der Kirche ist, so lange herrscht die Kirche im Staate, und der Reaction ist Thor und Thür geöffnet. Selbst die Volkssouveränität ist da nur ein leerer Schein, wo das souveräne Volk zu Knechten einer fremden Macht, zu Mistrauen in die eigene Kraft und die menschliche Vernunft erzogen wird. Der Mensch wird das, wozu er gebildet wird, und nur wenige starke Geister zerreißen die Kette der Vorurtheile, in die man in der Jugend sie geschmiedet. Der Staat überlasse nur den vom Staat unabhängigen Kirchengesellschaften, auf deren Lehren und Dogmen er keinen Einfluß äußern kann, die Bildung der Jugend und ihrer

Lehrer, bald werden unter dem Schutze dieser Unterrichtsfreiheit überall wieder die Jesuiten ihre Lehranstalten errichten und die öffentlichen Schulen mit ihren Creaturen besetzen, bald wird überall das methodisch verdummte und fanatisirte Volk gegen die Volksfreiheiten selbst zu Felde ziehen, die es in Folge seiner kirchlich beschränkten Erziehung nicht zu beurtheilen, nicht zu gebrauchen versteht! Der Staat gebe nur „jedem unbescholtenen Deutschen“, ohne nach seiner Befähigung zu fragen, das Recht, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu begründen, bald wird das Volk geistlichen und weltlichen Verführern, Puschern und Charlatanen in die Hände fallen, die mit täuschenden Lockmitteln die Menge anziehen! Es ist dagegen nie zu fürchten, daß ein freier Staat, auch wenn er das Aufsichts- und Prüfungsrecht hat, gleich der Kirche, die Wissenschaft tyrannisire und die Wahrheit beschränke, welche in einem freien Staate stets durch ihren Einfluß auf die Geister herrschen werden. Die Kirchen aber, auf die der Staat gar keinen Einfluß hat, dürfen nicht herrschen; sie sollen dem Staate nur dienen, indem sie für Religiosität und Sittlichkeit seiner Bürger wirken. Jede Kirche, die nur dieses will, kann einer freien, durch die Einsichtvollsten und Besten des Volks geleiteten Staatsregierung ebensowohl die Aufsicht über die Jugendbildung als die Prüfung der Jugendlehrer unbedenklich in die Hände geben; will aber eine Kirche in den Schulen Grundsätze predigen und Zwecke verfolgen, welche die Besten der Nation nicht billigen; will sie Lehrer anstellen, die der Staat nicht für befähigt anerkennen kann, so darf das der Staat nicht dulden. Freie Staaten dürfen nicht den Kirchen es überlassen, welches Maß der Bildung sie ihren Bürgern zumessen wollen! Mag es sein, daß geistig geknechtete und von eigennützigen Geistlichen fanatisirte Völker selbst diese geistliche Anhänglichkeit lieben und beibehalten wissen wollen, ja vielleicht selbst in einer solchen Trennung der Schule von der Kirche einen Eingriff in ihren „allerheiligsten Glauben“ sehen, — so sollte der Staat zwar Niemand zwingen, vernünftig zu sein, aber doch Allen Gelegenheit geben, vernünftig zu werden, indem er die öffentlichen, auf allgemeine Kosten zu erhaltenden Schulanstalten der Oberaufsicht der Kirchen entzieht und nach allgemein vernünftigen pädagogischen Grundsätzen einrichtet und leitet. Die Kirchen müssen den Staatszwecken sich unterordnen, und da sie freiwillig ihre Herrschaft über die Schulen nimmer aufgeben werden, so muß der Reichstag durch einen Nachspruch deutsche Staatsbürger davon befreien. Mag es sein, daß bestehende Kirchen in ihrer jetzigen Gestalt sich auflösen werden, wenn eine freie Schule das Volk aufklärt; der freie Staat ist doch wahrlich nicht berufen, künstlich zu erhalten, was durch eigne Kraft zu halten sich nicht vermag. Religion und Sittlichkeit werden nicht untergehen! Verstehen die Kirchen nicht unsere Zeit, so muß der Staat für seine Bürger handeln und mit kühner Hand mit andern Ueberbleibseln des Mittelalters auch die geistliche Herrschaft über die Schule beseitigen. Erst dann wird die freie Schule dem freien Staate freie, dem Gesetze aus Ueberzeugung sich unterordnende und mit Einsicht und Gemein Sinn an dem öffentlichen Leben des Staates sich betheiligende Bürger erziehen können; erst dann die Einigkeit Deutschlands, der

Frieden der Völker und der Konfessionen, die Erhaltung des freien Rechtsstaats gesichert sein.

Es ist ein heiliges Grundrecht des deutschen Volks, daß der Staat die öffentliche Volkserziehung in seine Hände nehme.

Jeder Staat hat aber das Recht und die Pflicht, Alle, welche öffentlichen Unterricht ertheilen und Unterrichtsanstalten errichten wollen, zu prüfen; jeder Staat das Recht und die Pflicht, die öffentlichen Unterrichtsanstalten von kirchlicher Bevormundung zu befreien, und sie durch seine, dem Volke verantwortlichen Organe zu beaufsichtigen und zu leiten.

Leipzig 18. Juli.

Jul. Kell.

### Ein Traum.

Es war an einem Abend, als ich, den Geschäften des Tags mich entziehend, in die andbrechende Dämmerung hinein auf den Umgebungen von N. lustwandelte. Ich mochte lange dahin geschritten sein, als mich ein blendender Blisstrahl aus meinem Sinnen aufschreckte. Jetzt erst empfinde ich die drückende Schwüle der Atmosphäre, über mich dahin wälzen sich unheilswangere Wolken. Ich sehe das Bild eines gewaltigen Naturereignisses vor meinen Augen entrollen. War es nun die Angezogenheit für solche Szenen, oder wirkte die Lust auf mich ermüdend ein, kurz um, ich fühlte mich auf den Nasen niedergezogen. Da beschleicht mich Freund Morpheus und führt mich an seiner segnenden Hand in das Zauberreich der Träume. Es dünkt mir, ich befänd mich in der Natur. Mein Auge gewahrt hier einen Berg, der den bewaldeten Gipfel zum Himmel emporhebt, da ein anmuthiges Thal, dort einen blühenden Garten im kostlichsten Farbenschmuck, weiterhin blinkende Aehrenwellen gereifter Saaten, daneben grünende Wiesen, durchrauscht von Bächen, Vögel, schwebend im Aether. — Der Azur des Himmels breitet um sich einen sonnigen Tag.

Kühl weht die Luft, ihr Säuseln in den prächtigen Baumkronen mit dem geschwägigen Chor der gesiederten Sänger des Waldes und das rosende Strömen des Wassers erfüllt meine Seele mit Entzücken. Ich gehe vorwärts. Da tritt mir entgegen ein Knabe, — nicht sah ich ihn kommen, — und bietet mir seine Rechte. Bewundert ob dem Erscheinen des schönen Kindes bleibe ich stehen. Und er zieht mich nieder in's Gras und beginnt zu mir zu reden: Als noch wandelten die Menschen zu deiner Zeit auf der Erde, da drohten verheerende Ungewitter. Sie entstanden aus der wohl theilweisen Frühreise der von Kaisern und Königen beherrschten Völker, die sich, der Curatorschaft überdrüssig, frei machten, doch waren damals neben Tyrannen auch gerechte Regenten. Wie nun nirgends ein Oberhaupt mehr war auf dem Erdbreis, da würgten die Rebellen unter ihren friedlichen Brüdern, also, daß Elend, unsägliches, sich ausbreitete. Als aber das Maas erfüllt war, das da setzet die Gottheit den sündigen Kindern, saß sie zu Gericht und tilgte durch vulkanisches Feuer das böse Geschlecht. Die Gottgefälligen Menschen aber wurden gerettet und umgewandelt zu Kindern. Nach langer trauriger Zeit ward die

Erde wieder fruchtbar, jetzt pranget sie im größten Flor und so bis in alle Ewigkeit. — Wir tragen nicht in uns, wie ihr welland, das Böse mit seinem verderbenden Anhang, sondern blos das Gute, denn wir sind höhere Wesen und leben ewig. Nicht blos in dem ehemaligen Europa, sondern auch am Amagonsstrom, am Himalaya und um die dürstende Sahara weilen Stämme der Unsrigen. Sieh, Sterblicher! so ist geworden die Erde, der Wohnsitz von Göttern. Glück. . . .

Zehn Uhr brüllts da vom Kirchturme, ich bin erwacht, durchnäst fühle ich mich am Rang liegen. Eilend, um noch vor Thürschluß mein einladendes Bett zu erreichen, recitire ich den didaktischen Spruch:

„Und ich sage Euch, so ihr nicht werdet, wie die Kinder, sollt ihr nicht in's Himmelreich kommen.“

N. —

### Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer. Am Mittwoch früh 7 Uhr soll allgem. Beichte gehalten werden.

Geborne: 82) Mstr. Joh. Estian Rosenmüller's, Tischlers u. E. in Jugelsburg S. Gustav Aug.

Beerdigte: 69) Joh. Gottfr. Adler's, E. in Freiberg L. Ernestine Emilie, 11 L. 70) weil. Mstr. Adam Wolf Braun's, Webers u. E. in Jugelsburg nachgel. Wittwe, Estiane Sophie, geb. Köhler v. Karlsasse, 58 J. 4 M. 23 L. mit P. 71) weil. Estian Friedr. Prager's, Instrumentenm. u. E. in Siebenbrunn nachgel. Wittwe, Estiane Rosine, geb. Goram v. Wohlhausen, 68 J. 8 M. 11 L. mit P.

Warnung. Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß aus mehreren Wasserkästen Wasser zum Bleichen der Wäsche entnommen wird, wodurch bei dem ohnehin spärlichen Zufluß dasselbe für die häuslichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Es kann daher zu diesem Behufe ferner kein Wasser mehr abgeholt werden, und haben sich Daviderhandelnde einer Strafe von 25 Mgr. zu gewärtigen. Gleichzeitig bringen wir auch die frühere Rüge wegen Verunreinigung der Wasserkästen, unter Bedrohung einer gleich hohen Strafe, in Erinnerung.

Adorf, den 7. August 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Bekanntmachung. Am krummen Wege, im Kaltenbach und auf der Haide sind eine große Partie Rasen aufgeschichtet, welche Dienstags, den 15. d. M. von Nachmittags 4 Uhr an, an Ort und Stelle, meistbietend und zwar in der obgedachten Reihenfolge verkauft werden.

Adorf, am 7. August 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Bekanntmachung. Zu Räumung des Schulplatzes sind eine große Menge zur Rüstung und sonst beim Baue nöthig gewesene Breter und Stangen von dort weg in den Holzhof am Schießhause zu fahren, und werden diese Fuhrn Sonnabend, den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr, ingleichen die Fuhrn von 10 Ruthen

Mauersteinen und 3 Kasten Pflastersteinen um 11 Uhr desselben Tages in der Rathsexpedition den Mindestfordernden verbungen.

Endlich werden Mittwochs, den 16. d. M., Nachmittags 5 Uhr, die Holzabfälle, und zu anderen Bauten nicht mehr brauchbaren Breter und dergl. auf dem Schulplatz, sowie später altes Bauholz vom Wehrbau bei der Ziegelhütte, jedes derselben an Ort und Stelle, meistbietend verkauft.

Adorf, am 5. August 1848.

Der Stadtrath daselbst.

Bekanntmachung. Die der Stadt Adorf auf hiesigen und auswärtigen Fluren zustehende Jagd soll den hiesigen angezessenen Bürgern und zwar die Vorhaze vom 16. d. M., gegen Lösung eines Jagdscheines für 20 Mgr. bei dem Stadtkassirer, die andere Jagd aber vom 1. Septbr. l. J. an überlassen werden. Es darf jedoch die Vorhaze nur in den Waldungen exerzirt werden und haben sich Dagegenhandelnde einer Strafe von 1 Thlr. zu gewärtigen.

Adorf, am 7. August 1848.

Der Stadtrath daselbst.

### Nothwendige Subhastion.

Vor hiesigem Stadtgerichte sollen die dem Bürger und Tischlermstr. Christian Gottlob Otto allhier und beziehentlich dessen Kindern zugehörigen Immobilien, namentlich:

- 1) das Wohnhaus am Markte, sub No. 217. des Brandkatasters und No. 210 a. des Flurbuchs,
- 2) der daran gelegene Garten, sub No. 210 b. des Flurbuchs,
- 3) das Feld auf dem Thossen, sub No. 2093. des Flurbuchs,
- 4) des Feld auf der Fehna, sub No. 889. des Flurbuchs,
- 5) die Wiesenheide im untern Teiche, sub No. 17. des Flurbuchs,
- 6) die Wiese in der Aue, sub No. 479. des Flurbuchs,
- 7) die Wiese in der Mulzern, sub No. 2160. des Flurbuchs,

ausgeklagter Schulden halber

den 29. August 1848.

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend und öffentlich verkauft werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche diese Immobilien zu erstehen gesonnen sind, Gerichtswegen hierdurch eingeladen, obgenannten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor 12 Uhr Mittags zu erscheinen, sich anzugeben, ihre Gebote zu eröffnen, und über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen; hierauf nach 12 Uhr der Subhastion dorerrwähnter Immobilien selbst und deren Zuschlags an ven Meistbietenden gewärtig zu sein.

Die nähere Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke ist aus der hier aushängenden Consignation zu ersehen.

Neukirchen, am 26. Juni 1848.

Das Stadtgericht daselbst.

Schweiniß.

**Nothwendige Subhastation.**

Nachdem der zu öffentlicher nothwendiger Versteigerung der, Frau Katharinen Karolinen Elisabeth verchel. Engelhardt geb. Jähr alhler gehörigen Immobilien auf den 21. Juni dieses Jahres anberaumt gewesene Termin, dem Antrage des betreffenden Gläubigers gemäß, nicht abgehalten, von diesem aber neuerlich die Subhastation gedachter, in der hier aushängenden Consignation näher beschriebenen Immobilien, bestehend in dem sub No. 19. des Brand-Catasters gelegenen Wohnhaus, welches von Grund auf ganz massiv erbaut und besonders zum Handel sehr vortheilhaft eingerichtet ist, mit dem daran befindlichen Kleinodgarten, sowie dem dabei gelegenen Nebengebäude und dazu gehörigem Garten, welche Immobilien mit 171,70 Steuerereinheiten belegt und zusammen auf 5793 Thlr. — — gewürdet sind, anderweit beantragt, und dazu

der 4. October 1848.

terminlich anberaumt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche vorstehend aufgeführte Immobilien zu erstehen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, nurbenannten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor 12 Uhr Mittags zu erscheinen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu eröffnen und sodann des Zuschlags an denjenigen, welcher nach 12 Uhr das höchste Gebot darauf gethan haben wird, gewärtig zu sein.

Schönberg, am 28. Juli 1848.

Adelich Reichenstein'sche Gerichte daselbst.  
Schweinitz.

**Subhastation.**

Das Johann Adam Hustern zu Arnsgrün zugehörige Wohnhaus, sub No. 23. des Brandkatasters, und No. 15 a. des Flurbuchs, nebst Stall und Scheune, mit dem daran befindlichen Garten sub No. 15 b. des Flurbuchs, welche Immobilien zusammen auf 250 Thlr. — — gewürdet worden, soll einer ausgetragten Schuld halber den 30. August 1848

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Diejenigen, welche gedachte Grundstücke zu erstehen gesonnen, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags vor 12 Uhr an Gerichtsstelle einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und des Zuschlags an denjenigen, welcher nach vorherigen dreimaligen Ausrufe das höchste Gebot darauf gethan haben wird, gewärtig zu sein.

Mühlhausen, am 26. Juni 1848.

Die Gerichte daselbst.  
Schweinitz.

Grundstücksverkauf. Ich bin gesonnen, meinen an der Karlsgrasse neben Gottlob Tauschers Haus gelegenen Garten aus freier Hand zu verkaufen.

Adorf, den 8. August 1848.

Christian Wilhelm Adler,  
Schuhmachermstr.

Sonntag, den 13. August, Nachmittag 1 Uhr,

**Volkssammlung auf dem Gipfel des Kapellenberges.**

Volkfreunde aus Böhmen, Baiern und Sachsen werden hierdurch freundlichst eingeladen.

Schönberg, am 7. August 1848.

Der Vaterlandsverein daselbst.

**Einladung zu einer Lehrerversammlung in Rosbach.**

Einem Beschlusse der zweiten böhmisch-sächsischen Lehrerversammlung in Grün zufolge wird hierdurch den geehrten Schulkollegen die einladende Anzeige gemacht, daß Mittwoch, den 16. dies. Mon, Nachmittags von 3 Uhr an im Schörnerschen Gasthause zu Rosbach eine Konferenz (welcher auch Kollegen aus Baiern beizuwohnen gedenken) zur vorbereitenden Besprechung über eine Petition an die deutsche Nationalversammlung, betreffend die allgemeinen Grundsätze deutscher Volkserziehung und die Wünsche deutscher Lehrer, gehalten werden soll.

**Garantirt und vortheilhaft!**

**Das große Badische Staats-Eisenbahnanlehen von 14 Million Gulden,**

bietet Gewinne von 14mal 50,000, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, bis abwärts 42 fl. Die nächste Verloosung findet am 31. August 1848 statt, und sind hiezu bei unterzeichnetem Handlungshause Originallose à Rthlr. 18. zu beziehen. Jede Auskunft gratis. Plan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht offen.

**Kullus Stiebel junior,**

Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. Alle von mir bezogenen Loose nehme bis zum 15. Oktober, im Falle solche in dieser Ziehung nicht herauskommen sollen, jederzeit zu Rthlr. 17. zurück, daher die Einrichtung getroffen ist, daß zur Portosparung nur der Coursverlust von Rthlr. 1. pr. Stück einzusenden ist. Solide Männer, die sich mit dem Debit befassen wollen, erhalten einen annehmbaren Rabatt. — Auf meine Firma bitte genau zu achten.

**Die stenographischen Berichte der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.**

**Erstes Abonnement, No. 1 — 33,** (100 Bogen mit Inhalt und Register) sind auf Anordnung der hohen Nationalversammlung in einer bedeutenden Auflage in Leipzig abgedruckt worden, und durch jedes Postamt in ganz Deutschland für 20 Sgr. — 1 Fl. C. M. — 1 Fl. 12 Kr. Rh. zu beziehen.

**Das zweite** und die folgenden Abonnements von No. 34 ab, auch je 100 Bogen, sind ebenfalls bei jedem Postamt zu gleichem Preise, und zwar möglichst bald zu bewirken, da es sonst ungewiß ist, ob bei späteren Bestellungen die früheren Nummern nachgeliefert werden können.

